



Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung zur Neuerrichtung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage der Hengstenberg GmbH & Co. KG am Standort 34560 Fritzlar, Pappelallee 4-16

Gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wird folgende Genehmigung vom 24.08.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der hierzu erlassenen Genehmigung lautet:

I. Entscheidungen

Auf Antrag vom 08.08.2022, in der Fassung vom 10.02.2023, für die Genehmigung der Neuerrichtung der Abwasserbehandlungsanlage wird der

Hengstenberg GmbH & Co. KG

vertreten durch die Hengstenberg Geschäftsführungs-GmbH
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Aymeric de La Fouchardière

Mettinger Str. 109, 73728 Esslingen

- Betreiberin -

für den Standort: 34560 Fritzlar, Pappelallee 4-16

1.

nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) die Genehmigung erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, auf dem Grundstück in Fritzlar,

Gemarkung Fritzlar,
Flur 16,
Flurstück 142/1

entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) folgende Anlagen zur Behandlung des in der Produktion anfallenden gewerblichen Abwassers aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 5 und 31 – und nach vorheriger Feststellung der Geeignetheit durch die zuständige Behörde auch gewerbliche Fremdwässer der Anhänge 6, 8, 11 und 18 der Abwasserverordnung (AbwV) – zu errichten und zu betreiben:

- Mechanische Abwasserbehandlung:
 - Feststoffabtrennung mittels Siebung und Sand- / Fettfang
- Anaerobe Abwasserbehandlung:
 - Puffertank (Vergleichmäßigung, Vorversäuerung)
 - Dosierstation für Nährstoffe und Natronlauge
 - Pumpwerk zur Beschickung der Anaerobstufe und zur Rezirkulation
 - Konditionierungsbehälter
 - Anaerobreaktor
 - Bypass

Bestand, wird in Verbindung mit der neuen Anlage weiterhin genutzt:

- Kalamitätentank (ehem. Zulaufpuffer Anaerobreaktoren)
 - Wärmetauscher
 - Gasspeicher
 - Biogasentschwefelung
 - BHKW (2 Stück)
 - Biogasfackel
 - Kessel zur Erwärmung des Abwassers im Anfahrbetrieb
- Aerobe Abwasserbehandlung:
 - Belebungsbecken (Denitrifikation/ Nitrifikation)
 - Membrananlage (2-Straßig)
 - Permeat-Puffertank
 - Rücklaufschlamm- und Überschussschlammumpwerk
 - Gebläsestation

Bestand, wird in Verbindung mit der neuen Anlage weiterhin genutzt:

- Belebungsbecken alt (Verwendung als Havariebecken)
- Ablaufmessstation

- Gebäude und Betriebstechnik:

- Steuerungscontainer

Bestand, wird in Verbindung mit der neuen Anlage weiterhin genutzt:

- Laborräume
- Betonkanäle für Rohrleitungen im Teil der Bestandsanlage
- Werkstatt

- Schlammbehandlung

- Voreindicker
- Polymerdosierstation
- Entwässerungsaggregat
- Schlammcontainer

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 8 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die neu zu errichtende Kompakt-Kläranlage. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter, entsprechend den im Antrag unter Beachtung und Einhaltung der unter Abschnitt III Nr. 2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen und dem Hinweis unter Abschnitt IV Ziffer 5 erteilt.

3. Bestehende Genehmigungen

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 44 HWG a.F. vom 21.08.1972, Az. III/6 – 79 f 12.33, der Ergänzungsbescheid vom 21.03.1973, die Erweiterungsgenehmigung vom 27.02.1975, der Ergänzungsbescheid vom 31.08.1977, der Erweiterungsbescheid vom 09.08.1979, der Ergänzungsbescheid vom 16.07.1982, der 2. Ergänzungsbescheid vom 12.11.1984, Erweiterungsgenehmigung vom 30.05.1986, der Erweiterungsbescheid nach § 50 HWG a.F. vom 04.03.1994, Az. 39 a – 79 f 04 und die Erweiterungsgenehmigung vom 22.11.1995 werden durch diesen Bescheid insoweit ersetzt, als er in Hinblick auf die Abwasserbehandlung, deren Umfang der Auflistung in seiner Ziffer I. 1. entnommen werden kann, abweichende Regelungen trifft. Im Übrigen bleiben die bestehenden Genehmigungen unberührt.

4. Kostenentscheidung

Diese Änderungsgenehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen, die u. a. die Wahrung der öffentlichen Belange sicherstellen: die des Baurechts, besonders hinsichtlich der Statik, des Bodenschutzes mit der Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts, des Immissionsschutzes hinsichtlich der Geruchsbelastung, des Arbeitsschutzes hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung und des Brandschutzes hinsichtlich der örtlichen Vorkehrungen für den Brandfall bei der Errichtung der neuen Anlagen und bei deren Betrieb.

Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Insbesondere wurden die Eingaben meiner Dezernate 31.1 - Bereich Altlasten und Bodenschutz, 33.1 – Immissionsschutz und 53 - Arbeitsschutz, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Fachbereichs Brand- und Katastrophenschutz des Schwalm-Eder-Kreises berücksichtigt.

Die Genehmigung ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums **www.rp-kassel.hessen.de** unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von

Dienstag, den 12. September 2023 (erster Tag) bis

Montag, den 25. September 2023 (letzter Tag)

veröffentlicht.

Ebenso liegt eine Abschrift dieses Genehmigungsbescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, den 12. September 2023 (erster Tag) bis Montag, den 25. September 2023 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1,

34117 Kassel, in Raum 847 aus und kann dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 0561/106 4532 oder 0561/106-4536, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 26. September 2023 und endet am **25. Oktober 2023**.

Kassel, 30.08.2023

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/34

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGOⁱ genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Erlaubnisbescheid ist im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums **www.rp-kassel.hessen.de** unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen

**von Dienstag, den 29. August 2023 (erster Tag)
bis Montag, den 11. September 2023 (letzter Tag)**

veröffentlicht.

Ebenso liegt eine Abschrift dieses Erlaubnisbescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, den 29. August 2023 (erster Tag) bis Montag, den 11. September 2023 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in Raum 847 aus und kann dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 0561/106 4535 oder 0561/106-4534, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 12.09.2023 und endet am **11.10.2023**.

Kassel, 15.08.2023

**Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 1102/3-2019/23**
